

1. Änderungssatzung des Feuerwehrverein Katlenburg e.V. vom 09.01.2010

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 07.01.2006 in Katlenburg-Lindau, OT Katlenburg, gegründete Verein führt den Namen Feuerwehrverein Katlenburg e.V. und hat seinen Sitz in 37191 Katlenburg-Lindau, OT Katlenburg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Brandschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens der Ortschaft Katlenburg.
 - b) Werbung für den Brandschutzgedanken.
 - c) Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr.
 - d) Förderung der Jugendfeuerwehr **und der Kinderfeuerwehr**.
 - e) Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes.
5. Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit den übrigen Vereinen gleichen Zwecks und mit allen am Brandschutz interessierten und für diesen verantwortlichen Stelle und Organisationen.

§ 2

Vereinsmitglieder

1. Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an
 - b) Mitglieder der Jugendfeuerwehr **und der Kinderfeuerwehr**
 - c) Mitglieder der Altersabteilung
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
 - f) volljährige natürliche und juristische Personen und Gesellschaften
2. Schriftliche Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt kann jederzeit zum 1. eines Monats erklärt werden.

3. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Satzung und Beschlüsse zu beachten und jederzeit die Interessen des Vereins zu wahren.
 - b) die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) Aufgrund Vereinsschädigenden Verhaltens
- b) Bei Zahlungsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

§ 3 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung.
Sie beschließt über:
 - a) Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Kassenbericht
 - f) Wahl der Kassenprüfer/Kassenprüferin
 - g) Ernennung der/des Delegierten für den Feuerwehrverband
 - h) Ernennung der Ehrenmitglieder

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die jeweilige dem Verein durch das Mitglied zuletzt angegebene Anschrift.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einer Woche, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es:

- a) Der Vorstand beschließt
 - b) Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragen.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftwart oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzende
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Jugend- und Kindervertreter/in**
 - d) der/dem Kassenwart/in
 - e) der/dem Schriftwart/in
 - f) 2 Beisitzern
2. Die/der Ortsbrandmeister/in oder sein/e Stellvertreter/in sind 1. und/oder 2. Vorsitzende/in.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/in, der/die 2. Vorsitzende/in, Kassenwart/in und Schriftwart/in sind vertretungsberechtigt. Der/die 1. Vorsitzende/in ist allein vertretungsberechtigt, im Verhinderungsfall ist der/die 2. Vorsitzende/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen. In der Jahreshauptversammlung, oder der nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung muss dann eine Neuwahl erfolgen. Diese Wahl erfolgt für die Dauer der noch verbleibenden Wahlzeit des Vorstandsmitgliedes, für welches die Nachwahl erfolgt.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Zu seinen Aufgaben gehören:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 - c) die Behandlungen von Anregung und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) das Vorschlagsrecht auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. In besonderen Fällen kann die Genehmigung zur Leistung von Ausgaben durch den 1. Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, erteilt werden. Der Vorstand ist nachträglich zu unterrichten.
8. Zu Vorstandssitzungen lädt die/der 1. Vorsitzende/in die übrigen Vorstandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von 1 Woche ein.

§ 6 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Abstimmungen, außer Wahlen mit mehr als einem Vorschlag, werden offen durchgeführt. Wird eine schriftliche Abstimmung beantragt, ist diese durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Bei folgenden Angelegenheiten ist eine Stimmenmehrheit von mehr als 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
 - a) Beitragsänderung
 - b) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - c) Satzungsänderungen
3. Die Punkte des § 6 Abs. 2 können nur auf einer ordentlichen, oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.
4. Anträge können nur behandelt werden, wenn diese aus der Tagesordnung hervorgehen.
5. Die Organe sind, nach ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Protokollführer (Schriftwart) und von der/dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinskasse

1. Der Verein führt eine Vereinskasse, die mindestens einmal jährlich abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer/in zu überprüfen ist.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der/die Kassenwart/in trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungen dürfen nur nach Anordnung durch der/den 1. oder 2. Vorsitzenden getätigt werden. Der/die Kassenwart/in hat dem Vorstand laufend, insbesondere bei auftretenden Unstimmigkeiten, über die Kassensituationen zu berichten.

§ 8 Beiträge

1. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Mitgliedsbeitrag per Bankeinzugsverfahren. Das Mitglied hat eine sich ändernde Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben. Entstehende Kosten durch Rückbuchung trägt das verursachende Mitglied.
2. Den vollen Beitrag zahlen alle Mitglieder/in ab vollendetem 16. Lebensjahr.
3. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung **und Mitglieder der Kinderabteilung.**

4. Fördernde Mitglieder leisten einen individuellen Beitrag, jedoch mindestens den festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

§ 9 Eintrittsgeld

1. Teilnehmer der Vereinsabordnung erhalten zum Besuch von Kammersabenden die Eintrittsgelder aus der Vereinskasse erstattet. Die Teilnehmer der Vereinsabordnung werden vom Vorstand bestimmt.

§ 10 Sterbekasse

1. Alle aktiven/ehemalig aktiven Kameradinnen/Kameraden sind Mitglied der Sterbekasse.

§ 11 Kranzspende

1. Beim Ableben eines Mitgliedes wird ein Kranz/Gesteck beschafft. Auf Wunsch des Verstorbenen erfolgt eine Geldspende im gleichen Wert.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Katlenburg – Lindau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes in der Ortschaft Katlenburg zu verwenden hat.

**§ 13
Gültigkeit**

Diese 1. Änderungssatzung der Vereinssatzung vom 07.01.2006 ist in der Mitgliederversammlung am 09.01.2010 beschlossen worden und tritt am darauffolgenden Tag in Kraft.

Katlenburg, den 09.01.2010

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftwart

Kassenwart

Beisitzer

Beisitzer

Jugend- und Kindervertreter